

einfaches Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz in Bonn ausgestellt.

Personen, die nicht im Bundesgebiet gemeldet sind, müssen ihren Antrag direkt beim Bundesamt für Justiz stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie online nur das einfache Führungszeugnis der Belegart „N“ beantragen können. Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses oder eines einfachen Führungszeugnisses der Belegart „O“ müssen Sie weiterhin persönlich mit Personalausweis oder Reisepass im Bürgerbüro erscheinen.

Was wird benötigt:

- Es muss der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift eingegeben werden.
- Das Führungszeugnis wird Ihnen dann innerhalb von 1 bis 2 Wochen per Post zugesandt.
- Die Gebühr für die Ausstellung eines Führungszeugnisses beträgt 13,00 € und wird mittels Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.

Meldebescheinigung

Unser Rathaus-Service-Portal ermöglicht es Ihnen, Bescheinigungen auch außerhalb der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Buchenberg zu beantragen.

Folgende Bescheinigungen können online beantragt werden:

- einfache Meldebescheinigung
Enthält Angaben zum Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, evtl. Doktorgrad, Geburtsdatum und –ort und zu den aktuellen Anschriften gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung
- erweiterte Meldebescheinigung
Enthält Angaben zum Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, evtl. Doktorgrad, Geburtsdatum und –ort, , gesetzlicher Vertreter, Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder, aktuelle Anschriften gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, frühere Anschriften, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religion

Was wird benötigt:

- Es muss der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift eingegeben werden.
- Die Bescheinigung erhalten Sie dann per Post.
- Die Gebühr in Höhe von 5,00 € wird mittels Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.

Auskunftssperre und Übermittlungssperre

Auskunftssperre

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt

(Auskunftssperre).

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre. Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Übermittlungssperre

Daneben besteht für Sie auch die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

Folgende Übermittlungssperren können eingerichtet werden:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Die jeweilige Übermittlungssperre wird von Ihrer Meldebehörde entsprechend eingetragen. Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.

Was wird benötigt:

- Es muss der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift eingegeben werden.
- Bei der Antragstellung wird ein PDF-Formular erzeugt, welches ausgedruckt und unterschrieben im Bürgerbüro eingereicht werden muss.
- Der Eintrag ist kostenlos.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) ist ein "gewerberechtliches Führungszeugnis", aus dem hervorgeht, ob eine Einzelperson oder eine juristische Person schon einmal gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Die Auskunft kann z.B. zur Prüfung der

persönlichen Zuverlässigkeit verlangt werden, bevor ein erlaubnispflichtiges Gewerbe genehmigt wird.

Was wird benötigt:

- Es muss der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift eingegeben werden.
- Sie erhalten die Gewerbezentralregisterauskunft innerhalb von 1 bis 2 Wochen per Post.
- Die Gebühr für die Auskunft beträgt 13,00 € und wird mittels Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen